

Der Präsident geht nun zur Fragstellung über, ob die Kammer das Amendement des Secr. Harz annehme? und nachdem dies mit 25 gegen 9 Stimmen angenommen worden ist, geht

Referent Prinz Johann zum Vortrag des letzten Abschnittes im 11. Artikel über, dessen letzten Satz: „Ist eine solche Strafe“ u. die Deputation unter Zustimmung der Königlich-Commissarien folgendermaßen gefaßt sehen will: „u. ununterbrochen verbüßt werden; eine Aussetzung derjenigen, welche in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt werden, ist von dem Untersuchungsrichter nur aus erheblichen zu den Akten zu bescheinigenden Gründen zu gestatten.“

Referent Prinz Johann: Hr. Bürgermeister Harz hat auch hierbei einen Antrag gestellt und wünscht Folgendes hinzugefügt: „Ueber Gesuche um Unterbrechung der im Landesgefängnisse zu verbüßenden Strafen entscheidet das betreffende Appellationsgericht.“

Secr. Harz: Es hat mir geschienen, als wenn nach der Fassung, wie sie hier steht, die Meinung entstehen könnte, daß es ein Attribut der im Landesgefängniß zu verbüßenden Strafe sei, daß sie ununterbrochen stattfinde. Es kann aber eben so, wie bei gewöhnlicher Gefängnißstrafe, auch hier die dringende Nothwendigkeit eintreten, den Gefangenen zeitweilig zu entlassen und ihm die Strafe in verschiedenen Abschnitten verbüßen zu lassen; bloß, damit das nicht abgeschnitten werde, habe ich das Amendement gestellt, und damit nicht, wie die Deputation der II. Kammer vorschlägt, die Entscheidung in die Hände des Justitiars gelegt werde, sondern die Sache an das Appellationsgericht zu bringen sei.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat nicht geglaubt, auf diesen Antrag eingehen zu können, weil, was Gefängnißstrafe anlangt, diese namentlich den Charakter einer reinen Freiheitsstrafe an sich trägt, und daß dieser durch Unterbrechung verloren gehe, liegt am Tage; aber daß die Unannehmlichkeit im Landesgefängniß geringer sein wird, als eine Detention in einem Lokalgefängniß, ist wohl anzunehmen, weil dies doch wirklich wird besser angelegt werden, als bei anderen verschiedenen Stellen im Lande der Fall sein wird. Ferner wird ein solcher Fall auch selten vorkommen, wo der Gefangene zurück transportirt werden müßte. —

Der Präsident bringt hierauf das Amendement des Secr. Harz zur Unterstützung, die aber nicht den ausreichenden Erfolg hat. — Dann fährt er mit der Fragstellung fort: Ob die Kammer den auf der 46. Seite des Berichts unten angemerkten Vorschlag der Deputation, der mit den Wor-

ten „ununterbrochen“ (siehe oben) anfangt, genehmige? Ein einstimmiges Ja ist die Antwort. —

Präsident: Ich würde nun mit dem Vorbehalt des ersten Satzes, welcher von der Kammer zu dem später kommenden Art. gemacht worden ist, die Frage auf den 11. Art. stellen. Derselbe wird auf diese Weise ebenfalls einstimmig genehmigt.

Referent Prinz Johann trägt hierauf den 12. Art. des Entwurfs vor, welcher „von der Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe“ handelt, und wobei die Deputation bloß die Einschaltung des Citats nach dem Worte „zulässig“ beantragt hat.

Bürgermeister Hübler: Ich bemerke, daß mein Separatvotum vorliegt. Es ist darüber debattirt worden, und zunächst dürfte daher wohl über das Separatvotum abzustimmen sein, und über den von mir gestellten Antrag, daß auf Arbeitshaus und Gefängnißstrafe die Strafe körperlicher Züchtigung als Schärfungsmittel nicht auszudehnen sei.

Referent Prinz Johann: Die erste Frage würde die sein: in wiefern ist körperliche Züchtigung zulässig bei Arbeitshaus und Gefängniß, und dann ferner, wenn sie angenommen wird, die allgemeine auf das Deputations-Gutachten.

Bürgermeister Hübler: Da mein Separatvotum keine Unterstützung bedarf, gestatte ich mir sofort noch ein Paar Worte zur Unterstützung desselben. Ich habe auf die Entfernung der körperlichen Züchtigung als Strafschärfung beim Arbeitshause und beim Gefängnisse angetragen, und zwar aus dem Grunde, weil mir bei den Freiheitsstrafen diese Schärfung unangemessen scheint. Jede körperliche Züchtigung bei erwachsenen Personen angewendet, hat in der öffentlichen Meinung immer etwas Beschimpfendes, die menschliche Würde Verletzendes. Sie kann daher meiner Ansicht nach ohne Inconsequenz nicht mit einer Freiheitsstrafe in Verbindung gebracht werden, die, wie die Motiven des Gesetzentwurfs ausdrücklich bemerken, beschimpfende Folgen nicht nach sich ziehen soll. Ich halte sie aber auch für entbehrlich, da der Gesetzentwurf durch die Entziehung warmer Kost für hinlängliche Schärfung gesorgt hat. Ich habe noch darauf aufmerksam zu machen, daß die hier beliebte körperliche Züchtigung keine neuere Gesetzgebung kennt, und daß die Deputation der II. Kammer aus jenen triftigen Gründen einstimmig beantragt hat, die fragliche Schärfung aus Artikel 13. des Gesetzentwurfs gänzlich zu entfernen.

(Beschluß folgt.)